

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Grenzen gesetzt werden. Denn der Einzelne ist hier Funktionär der Gesellschaft und soll es sein im Bereiche seiner Möglichkeiten. Tritt er dem sozialen Lebensrecht mit seiner Herrschergewalt feindlich entgegen, so stürzt er die göttliche und natürliche Ordnung um. Er ist ein Revolutionär gegen das Naturrecht, Rechtsusurpator!

Wenn es der öffentlichen Gewalt als Vertreterin des bonum commune nicht gelingt, seinen Umsturz des Naturrechtes, mag sein Vorgehen auch durchaus formell legal nach dem absoluten Eigentumsrecht sein, zu hindern und unschädlich zu machen, dann ist die Folge der soziale Zusammenbruch, die soziale Revolution, die nicht von den Nichtbesitzenden, sondern von den Falschbesitzenden und den Rechtsusurpatoren verursacht wird.

Und die Staatsautorität, die diese Rechtsusurpation nicht hindert, sondern begünstigt, hat aufgehört ihre Pflicht zu erfüllen, macht sich schuldig am Lebensrecht der Bürger und mitschuldig an der Rechtsusurpation der einzelnen

Besitzmagnaten.

Indem das Christentum und die Kirche als Hüterin des unverfälschten Naturrechtes jeder positiven menschlichen Gesetzgebung gegenüber zu allen Zeiten das Recht des Sondereigentums verteidigt, zeigt sie ebenso klar die Bedingtheit und innere Begrenztheit des Sondereigentumsrechtes Gott und der Gesellschaft gegenüber und schützt so unentwegt die Grundlage von jedem Recht auch des Sondereigentumsrechtes, das Lebensrecht.

II. Die praktische Auswirkung des christlichen Eigentumsbegriffes im sozialen und wirtschaftlichen Leben.

Die vorgetragene Lehre über den christlichen Eigentumsbegriff unterscheidet sich von der landläufigen Darstellung dadurch, daß ich bestrebt war, den christlichen Rechtsbegriff vom Eigentum zu klären, insbesondere jene Eigenschaft des Sondereigentums, die wir Ausschließlichkeit nennen. Durchschnittlich begnügt man sich, diese Wesensbestimmung des Eigentumsrechtes lediglich mit den Liebespflichten des Christen zu umgrenzen, also mit jener ethischen Grenze, die zwar im Gewissen jeden verpflichtet, die aber äußerlich nicht erzwungen werden kann, ausgenommen den Fall der äußersten Not des Nebenmenschen.

Die rein ethischen Pflichten, die das Eigentumsrecht in sich schließt, sind die zweckentsprechende Verwendung des Eigentums und die Liebespflicht, vom Superfluum, worunter gewöhnlich das über den standesgemäßen Lebensunterhalt hinaus vorhandene Eigentum verstanden wird,